

Schulordnung der Askanischen Oberschule

Die Schulordnung regelt das Zusammenleben und Arbeiten an der Askanischen Oberschule. Sie verpflichtet alle daran Beteiligten zu Gewaltfreiheit, Rücksichtnahme und gegenseitigem Respekt.

Dieses bedeutet für das Verhalten, dass Bildungswille, aktive Teilnahme, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit erwartet werden.

Konflikte sollen friedlich und respektvoll miteinander gelöst werden. Dazu sind alle Möglichkeiten, besonders auch die der Mediation, zu nutzen.

Unter Gewaltfreiheit ist zu verstehen, dass

- keine Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mitgebracht werden dürfen,
- körperliche Gewalt verboten und
- verbale Gewalt zu unterlassen ist.

In begründeten Fällen können unter Zeugen Taschenkontrollen vorgenommen werden.

Alle am Schulleben Beteiligten sorgen durch ihr Verhalten für die Erhaltung und Pflege des Gebäudes, der Anlagen und der Gegenstände in der Schule.

Im Einzelnen gelten folgende Regeln für das Verhalten in unserer Schule und für die Organisation des Schullebens:

- Mediation: Wird eine Klassenkonferenz einberufen, die über Ordnungsmaßnahmen zu befinden hat, so findet vorher ein Gespräch eines für die Mediation verantwortlichen Lehrers mit dem/den betroffenen Schüler/n und dem/den, die Klassenkonferenz einberufenen Lehrer/Lehrern statt. In diesem Gespräch wird geklärt, ob eine Mediation gewünscht, möglich und sinnvoll ist. Erfolgt eine Mediation, so gehen deren Ergebnisse - soweit von allen Beteiligten gewollt - in die Beratungen der Klassenkonferenz beziehungsweise des Vermittlungsausschusses ein.
- Die Schüler der Klassen 7-10 reinigen den Pausenhof wochenweise abwechselnd.
- Im Schulgebäude und auf den Schulhöfen ist das Rauchen nicht gestattet.
- Die Schule haftet nicht für Beschädigung oder Abhandenkommen des Privateigentums der Schülerinnen und Schüler. Es wird deshalb empfohlen, keine wertvollen Gegenstände (z.B. teuren Schmuck, teure Kleidung, Handys u.Ä.) in die Schule mitzubringen.
- Schüler der Klassen 7-10 müssen in den großen Pausen den Schulhof aufsuchen. Oberstufenschüler haben das Recht im Gebäude zu bleiben, jedoch nicht im Klassenraum.
- Es gelten die folgenden Unterrichtszeiten:

1. Stunde	8.00	-	8.45 Uhr
2. Stunde	8.50	-	9.35 Uhr
3. Stunde	9.55	-	10.40 Uhr
4. Stunde	10.45	-	11.30 Uhr
5. Stunde	11.50	-	12.35 Uhr
6. Stunde	12.40	-	13.25 Uhr
7. Stunde	13.35	-	14.20 Uhr
8. Stunde	14.25	-	15.10 Uhr
9. Stunde	15.30	-	16.15 Uhr
10. Stunde	16.15	-	17.00 Uhr
- Schüler der Oberstufe dürfen das Schulgelände in der unterrichtsfreien Zeit verlassen.
- Schüler der Sek I dürfen während der Freistunden und Pausen das Schulgelände nicht verlassen (Ausnahme: zum Sportunterricht). Das Benutzen des Haupteingangs ist für diese Schüler während der genannten Zeiträume nicht erlaubt.

- Ist der Lehrer fünf Minuten nach Stundenbeginn nicht erschienen, so hat der Klassensprecher bzw. in Kursen der erste Schüler der Kursliste bei der Schulleitung, im Lehrerzimmer oder im Sekretariat Bescheid zu sagen.
- Handys und andere elektronische Kommunikationsgeräte müssen grundsätzlich im Unterricht (insbesondere während schriftlicher Leistungskontrollen) abgeschaltet und in der Schultasche sein.
- Die Benutzung jeglicher elektronischer Kommunikationsgeräte ist für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 bis 9 auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt. Abgenommene Geräte werden im Sekretariat hinterlegt und müssen dort von den Eltern abgeholt werden.
- Für die Schülerinnen und Schüler der 10.Klassen und der Oberstufe gilt:

Gegenseitiger Respekt gebietet es, das Musikabspielgerät zur Konversation mit anderen auszuschalten. Lautes Hören von privater Musik im Schulgebäude ist untersagt. Während des Unterrichts ist das Benutzen von Musikabspielgeräten, außerhalb des Unterrichtsplanes, verboten. Während der Pausen und Freistunden ist das Musikhören über Kopfhörer erlaubt, allerdings nur, wenn Dritte sich nicht belästigt fühlen.
- Die Lehrer können von Schülern, die bei angekündigten Leistungskontrollen fehlen, ein ärztliches Attest verlangen. In der Sek-II besteht grundsätzlich Attestzwang.

Beschlossen in der Schulkonferenz 27.6.2002 , zuletzt geändert am 7.12.2009